

liehen Kommission des Dongouvernements und aus einem Vertreter des Büros Süd der Bergarbeiter zu bestehen; im Bereich der Eisenbahn besteht dieses Kollegium aus einem besonders eingesetzten Vertreter der Außerordentlichen Transportkommission, dem Leiter der Abteilung der Außerordentlichen Transportkommissionen und einem Vertreter des ZK des Gewerkschaftsverbandes der Transportarbeiter.

3. Personen, die des Kohlendiebstahls schuldig sind, werden mit gesellschaftlicher Zwangsarbeit bei gleichzeitigem Freiheitsentzug bis zu einer Dauer von fünf Jahren bestraft.

4. Gegenüber Personen, die des Kohlendiebstahls überführt wurden, kann, wenn sie leitende Stellungen bekleiden, oder der Diebstahl spekulativen oder bösartigen Charakter trug sowie bei Diebstählen aus rollendem Gut der Eisenbahn, die Strafe bis zum Höchstmaß verschärft werden.

5. Besteht nach den Umständen des Verfahrens die Notwendigkeit einer öffentlichen Verhandlung oder macht sich eine langwierige Voruntersuchung erforderlich, sind die entsprechenden Verfahren durch die Tscheka dem nächstgelegenen Revolutionären Kriegstribunal zu übergeben.

6. Bei Diebstahl von Kohle durch Minderjährige tragen die Personen die Verantwortung, denen die Fürsorge über die Minderjährigen obliegt.

Vorsitzender
des Rates für Arbeit und Verteidigung
W. Uljanow (Lenin)

Für den Sekretär
des Rates für Arbeit und Verteidigung
M. Gljasser

Moskau, Kreml.
9. II. 1921

Zentrales Parteiarchiv des Institutes für Marxismus-Leninismus,
Fond 19, Abt. 3, Ablage 188, Bl. 47, nach einer maschinengeschriebenen
Kopie

*) Siehe Dokument Nr. 381.